



INHALTSVERZEICHNIS

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Novelle zur Grazer Marktordnung 2022.....	3
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	5
Berufung auf Bezirksratsmandate	11
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone	13
Richtlinie Kinderkrippen Beitragsförderung, Indexanpassung 2023/2024	20
Ao. Gemeinderatssitzung vom 28. November 2022, budgetäre Lage der Stadt	23
Ao. Gemeinderatssitzung vom 19. Jänner 2023, Bürger:innenernennungen.....	23
Impressum	24

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-215295/2022/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 27. September 2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 13.09.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 91739/2021/0020

Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 Anlage II - Punkt 14 - gemischte Märkte – Reininghaus sowie § 6 Abs. 4 und § 13

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 15. Juni 2023, mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.13/1969 in der Fassung Nr. 12/2019, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 5.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 03/2023, wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die „Anlage II – Punkt 14 – gemischte Märkte – Reininghaus“ wird in den genannten Punkten wie folgt geändert:

1.) Punkt 3. lautet:

3. Marktzeiten

3. *An Markttagen*

3.1. *für das Anbieten von Waren - Handelsstände:*

von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten

3.2. *für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994*

3.2.1. *werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr*

Ab 01.03. dürfen diese bis 23:00 Uhr, vom 15.06. - 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. - 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten. Eine Gastgartenöffnung ist für das gesamte Jahr nur bis 22:00 zulässig.

3.3. *Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.*

3.4. *für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.*

3.5. *für die unverbaute Marktfläche: Freitag einschließlich der Auf- und Abbaueiten von 12:00 – 18:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 13:00 – 17:00 Uhr. Sollte ein Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.*

2.) Punkt 6. lautet:

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,

6.2. Nebengegenstände:

6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,

6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Art. 2

Der § 6 Gastronomiebetriebe wird wie folgt geändert:

Abs. 4 lautet:

(4) Die maximale Fläche des Gastgartens ist auf die zweifache Fläche des Marktstandes, welcher über die Bewilligung zur Verabreichung von Speisen und Getränken verfügt, begrenzt und muss sich in unmittelbarer Nähe zu dem betreffenden Stand befinden.

Art. 3

Der §13 Marktfördernde Aktivitäten wird wie folgt geändert:

§13 lautet wie folgt:

§13 Marktfördernde Aktivitäten

In Relation zum Marktgeschehen untergeordnete Aktivitäten zur Unterstützung des Marktgeschehens können auf Marktgebiet während der Marktzeit von der Marktbehörde unabhängig von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen genehmigt werden. Abhängig von der Größe und der Art der Aktivitäten kann die Behörde den Nachweis verlangen, dass mindestens die Mehrheit der Anzahl der Marktstandbetreiber des betreffenden Marktgebietes der Aktivität zustimmt. Ansuchen sind mittels eGov-Formulare bei der Marktbehörde einzubringen.

Art. 4

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs-009783/2003/0352

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates:	26. August 2022	GZ: Präs. 009783/2003/0347
		GZ: Präs. 009783/2003/0348
	07. Oktober 2022	GZ: Präs. 009783/2003/0349
	02. Dezember 2022	GZ: Präs. 009783/2003/0350
	15. Juni 2023	GZ: Präs. 009783/2003/0352

Siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm
§ 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A
Ziffer 6, jeweils in der geltenden Fassung

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Abteilung für Kommunikation			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 101	Richtlinien für städtische Kommunikation
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 102	Erstellung von Informationsberichten zu Kampagnen der Organisationseinheiten des Haus Graz für den Stadtsenat (GO des STS Anhang A Zi 51)
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 103	Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsstandards bei Kommunikationsmaßnahmen und Werbelinien
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 104	Erstellung, Umsetzung, Adaptierung und Kontrolle der Einhaltung des Corporate Designs sowie Genehmigung von Sonderlinien hinsichtlich des Corporate Designs
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 105	Sicherstellung zielgruppenorientierter Kommunikation mit allen Bürger:innen durch geeignete Kommunikationsmittel
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 106	Maßnahmen der Wahrnehmungs- und Trendforschung im Kommunikationsbereich
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 107	Entwicklung, Bereitstellung und Einsatz von Sonderkommunikationsformen
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 108	entfällt
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 109	Sammlung aller meldepflichtigen Maßnahmen und deren Auswertungen sowie Sicherstellung der Meldung nach MedKF-TG, Meldungen nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) für die Dienststellen des Magistrats an die verantwortliche Meldestelle
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 110	Unterstützung durch Beratung für den Magistrat, dessen Dienststellen und die Eigenbetriebe der Stadt Graz in Angelegenheiten des MedKF-TG
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 111	entfällt
01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 112	Entwicklung, Ausarbeitung und Umsetzung der Kommunikations-, Kampagnen- und Medienplanung für den Magistrat, dessen Dienststellen und die Eigenbetriebe der Stadt Graz

01.Hauptgruppe	Kommunikationsmanagement	KOM- 113	Freigabe von Werbemaßnahmen und Sonderwerbeformaten des Magistrats, dessen Dienststellen und der Eigenbetriebe der Stadt Graz
			Projektmanagement für ressortübergreifende, entgeltliche Marketingprojekten, Werbemaßnahmen und Sonderwerbeformaten
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 201	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 202	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 203	Herausgabe der städtischen Eigenmedien
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 204	Pressespiegel und Pressearchiv
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 205	Informationen über Bild-, Video- und Zitatrechte
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 206	Medieninformation ergänzend zu GO Magistrat 14.2.
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 207	Vorbereitung und Betreuung von Pressekonferenzen ergänzend zu GO Magistrat 14.2.
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 208	Redaktionelle Betreuung der Stadtsenatssitzungen sowie der Gemeinderatssitzungen und des Gemeinderats-Livestream
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 209	Pressebetreuung bei Empfängen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 210	Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 211	Stellungnahmen zu Presseberichten und Leserzuschriften ergänzend zu GO Magistrat 14.2.
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 212	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 213	Maßnahmen der internen Kommunikation (MA-Portal, Mitarbeiterzeitung etc.) für die Dienststellen des Magistrats
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 214	Domain-Betreuung
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 215	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 216	Genehmigung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergänzend zu GO Magistrat 14.2.
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 217	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 218	Genehmigung der Verwendung des Stadt GRAZ Logos
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 219	entfällt
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 220	Begleittexte für Publikationen ergänzend zu GO Magistrat 14.2.

02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 221	Evidenzstelle für Belegexemplare bei entgeltlichen Publikationen des Magistrat Graz
02.Hauptgruppe	Öffentlichkeitsarbeit	KOM- 222	Betreuung des Media Centers im Rathaus
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 301	Richtlinien für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut; nur hinsichtlich Herrengasse und Hauptplatz
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 302	Beflaggung des Rathauses
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 303	Ernennung von Ehrenbürger:innen, Ehrenringträger:innen und Bürger:innen
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 304	Verleihung von Ehrenzeichen in Gold und Silber
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 305	Trauersitzung des Gemeinderates für verstorbene Ehrenbürger:innen und Ehrenringträger:innen
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 306	Nachrufe für Bürger:innen, Stadträt:innen, Gemeinderät:innen
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 307	Ehrungen von Alters- und Ehejubililar:innen
03.Hauptgruppe	Protokoll		entfällt
03.Hauptgruppe	Protokoll		entfällt
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 308	Abfrage von Verwaltungsstrafen für Ehrungen, Landeswappen, WKO etc.
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 309	Lebensläufe der Mandatar:innen der Stadt Graz, Evidenzstelle
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 310	Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens und des Bezirkseblems
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 311	Trauerkommunikation, Parten und Kränze
03.Hauptgruppe	Protokoll		entfällt
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 312	Aufbau, Pflege und Abwicklung der internationalen Städte- und Projektpartnerschaften der Stadt Graz
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 313	Magistratsinterne Information, Unterstützung und Vernetzung in EU-relevanten Frage
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 316	Organisation und Abwicklung von Empfängen und Festveranstaltungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Abteilung für Grünraum und Gewässer			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
06.Hauptgruppe	Planung und Koordinierung von Gewässerangelegenheiten	10/5- 605	Gewässermessstellen für Hochwasserschutzanlagen – Planung und Errichtung
Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
06.Hauptgruppe	Nachrichtenabteilung	00FW- 616	Hochwasserschutzanlagen – Wartung und Instandhaltung der Mess- und Steuerungstechnik
Beschluss des Stadtsenates: 26. August 2022 GZ: Präs. 009783/2003/0348			
Magistratsdirektion			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
01.Hauptgruppe	Interne Revision	00MD- 114	Steiermärkisches Hinweisgeberschutzgesetz – StHSchG
Beschluss des Stadtsenates: 07. Oktober 2022 GZ: Präs. 009783/2003/0349			
Präsidialabteilung			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
05.Hauptgruppe	Stadtsenat und Gemeinderat	Präs-508	Schriftführung im Stadtsenat, Erstellung der Stadtsenatsprotokolle und -aktenvermerke
05.Hauptgruppe	Stadtsenat und Gemeinderat	Präs-509	Erstellen der Tagesordnungen für den Stadtsenat und Gemeinderat

Beschluss des Stadtsenates: 02. Dezember 2022 GZ: Präs. 009783/2003/0350			
A 17 Bau- und Anlagenbehörde			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
10.Hauptgruppe	Stmk. Baurecht	0017-1009	Vollziehung des § 24 Abs 1 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
03.Hauptgruppe	Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz	00FW- 308	Vollziehung des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, ausgenommen § 24 Abs 1 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
Abteilung für Kommunikation			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
03.Hauptgruppe	Protokoll	KOM- 301	Richtlinien für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut
Präsidialabteilung			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
19.Hauptgruppe	Verschiedenen Angelegenheiten	Präs-1903	Richtlinien für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut; nur hinsichtlich Herbersteingarten-
Beschluss des Stadtsenates: 15. Juni 2023 GZ: Präs. 009783/2003/0352			
Präsidialabteilung			
Hauptgruppe		Sachgruppe	
19.Hauptgruppe	Verschiedenen Angelegenheiten	Präs-1904	Ausnahmegenehmigungen für die Auffahrt auf den Schloßberg

entfällt

entfällt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-106449/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Julia Köck legte ihr Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries per 12. Juni 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Alexander **Sailer**, geb. 1986, Informatiker, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-100106/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr David Zöhrer legt sein Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend per 31. Mai 2023 zurück. Gleichzeitig beantragte Herr David Zöhrer die Streichung vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Renate **Smolik**, geb. 1947, Psychol. Beraterin, 8020 Graz, unter Berücksichtigung der Verzichtserklärung der Nächstgereihten Kandidatin, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0043 bzw.
A23-032670/2020/0060

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 15. Juni 2023 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkone.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060 vom 15.06.2023 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind.

- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere können eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 16. Juni 2023 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten

gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen,**

Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) **Hinweis:**
 - a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
 - b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggf. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten, insbesondere auch die Vorgaben zum Ortsbildschutz für die Grazer Innenstadt.
- (4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en, auf den Förderwerber ausgestellt**, mit Zahlungsnachweis (z.B. Buchungsbeleg) für den ggst. Fördergegenstand (Anlagenteile und Installation).
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage. Ein Antrag ohne diese/r Foto(s) kann nicht angekommen werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Übergangsfrist: Rechnungen datiert zwischen 1. Oktober 2022 und 15. Juni 2023 können nachträglich eingereicht werden.
- (3) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (4) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird **einmalig je Förderadresse** gewährt.
- (5) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** (Watt peak) pro Nutzungseinheit.
- (6) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.

(2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt **50 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 500 Euro**.

(3) Förderfähige Kosten:

a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird bei den förderfähigen Kosten ein Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002270/2003/0073

Richtlinie Kinderkrippen Beitragsförderung, Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2023/2024

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.06.2023 betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Tarife für Kinderkrippen werden für das Betreuungsjahr 2023/2024 wie folgt an den Verbraucherpreisindex angepasst:

Tarife für das Betreuungsjahr 2023/2024

1) Für den Besuch in Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

Stufe	Monatl. Familiennettoeinkommen		6h	8h	10h	Essen	
1	bis 1.881,45		47,46	59,96	72,45	40,15	
2	1.881,46	bis	2.006,89	59,75	76,80	93,85	42,73
3	2.006,90	bis	2.132,34	72,04	88,31	104,57	44,68
4	2.132,34	bis	2.257,78	84,32	99,81	115,29	46,64
5	2.257,78	bis	2.383,22	96,27	116,49	136,70	49,22
6	2.383,22	bis	2.508,66	102,22	124,81	147,40	50,51
7	2.508,66	bis	2.634,10	108,17	133,14	158,11	51,81
8	2.634,10	bis	2.884,96	120,10	149,82	179,54	55,70
9	2.884,96	bis	3.135,82	132,00	166,48	200,96	58,27
10	3.135,82	bis	3.386,68	143,90	183,15	222,40	60,90

Stufe	Monatl. Familiennettoeinkommen			6h	8h	10h	Essen
		bis					
11	3.386,68	bis	3.637,54	149,86	191,49	233,11	62,84
12	3.637,54	bis	3.888,40	155,83	199,83	242,82	64,78
13	3.888,40	bis	4.139,26	167,72	216,48	265,24	67,38
14	4.139,26	bis	4.390,12	179,64	233,16	286,67	69,95
15	4.390,12	bis	4.640,98	191,57	249,83	308,08	73,85
16	4.640,98	bis	4.891,84	198,00	264,00	330,00	76,45
17	4.891,84	bis	5.142,70	198,00	264,00	330,00	76,45
18	5.142,70	bis	5.393,56	198,00	264,00	330,00	76,45
19	5.393,56	bis	5.644,42	198,00	264,00	330,00	76,45
20	5.644,42	bis	5.895,28	198,00	264,00	330,00	76,45
21	5.895,28	bis	6.146,13	198,00	264,00	330,00	76,45

2) Für weitere Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil Familienbeihilfe bezieht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel je weiteres Kind vorzunehmen.

3) Diese neue Tarifregelung für Kinderkrippen gilt ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2023/24 für städtische Kinderkrippen und private, dem Tarifsystem der Stadt Graz angeschlossene, Kinderkrippen. Die alte Regelung tritt gleichzeitig außer Kraft.

4) Das maßgebliche Einkommen sowie der monatliche Elternbeitrag je Stufe der Tabelle sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/25 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

5) Eine Evaluierung der neuen Beitragsstaffel und Feststellung der finanziellen Auswirkung hat am Ende des Betreuungsjahres 2023/24 zu erfolgen und ist der Finanzdirektion vorzulegen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 28. November 2022:](#)

[budgetäre Lage der Stadt, Mittelfristplanung,](#)

[planerische Annahmen und Perspektiven der Konsolidierung des Haushalt](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10401125/7768145/Ausserordentliche_Gemeinderatssitzung_vom_November.html

Details

- der **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 19. Jänner 2023:](#)

[Ernennung von Bürger:innen der Landeshauptstadt Graz](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10403825/7768145/Ausserordentliche_Gemeinderatssitzung_vom_Jaenner.html

Details

- der **Tagesordnung** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.